

Verkaufs- und Leistungsbedingungen

RGE Robert Gmeiner Energietechnik GmbH

1) Die Gültigkeit unserer Verkaufs- und Leistungsbedingungen

Für sämtliche Verkäufe und Leistungen, sofern sie nicht an Personen erfolgen, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, gelten ausnahmslos unsere folgenden Verkaufs- und Leistungsbedingungen. Anders lautende Bedingungen - insbesondere Einkaufsbedingungen – unseres Vertragspartners erkennen wir nicht an. Die Verkaufs- und Leistungsbedingungen gelten für die Dauer der geschäftlichen Verbindung, also auch für alle künftigen Geschäftsfälle, so daß es nicht in jedem einzelnen Fall der Übersendung dieser Verkaufs- und Leistungsbedingungen bedarf.

2) Unterlagen

Die zu dem Auftrag gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, technische Daten und Gewichtsangaben sind nur annähernd maßgebend. Die Angaben erfolgen im Rahmen unserer Sorgfaltspflicht, sind aber nicht als Zusage von Eigenschaften unserer Erzeugnisse zu verstehen. Die Angaben entbinden den Vertragspartner nicht davon, unsere Angaben und Empfehlungen vor ihrer Verwendung für den eigenen Gebrauch selbstverantwortlich zu überprüfen.

3) Urheberrechte

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Alle Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sind, wenn der Auftrag aus irgendwelchen Gründen nicht zustande kommen sollte oder nicht zur Durchführung gelangt, auf unser Verlangen an uns unverzüglich zurückzugeben.

4) Angebote, Vereinbarungen

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich und verstehen sich vorbehaltlich der Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten. Die Wahl des Lieferanten bleibt uns allein überlassen, weshalb bei Nichtbelieferung von unserem gewählten Lieferanten vom Vertragspartner nicht der Bezug von einer anderen Bezugsquelle verlangt werden kann. Ein Vertrag kommt erst wieder durch unsere Auftragsbestätigung, spätestens jedoch durch Annahme der Lieferung an den Kunden, zustande. Mündliche Nebenabreden und Vereinbarungen, auch solche unseres Vertreters bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Dem Kunden zumulbare technische und gestalterische Abweichungen von Abgaben und Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Zeichnungen im Zuge des technischen Fortschrittes und der weiteren Entwicklung bleiben vorbehalten.

5) Preisstellung

Die Preisstellung erfolgt in Euro. Die Preise verstehen sich ab Lager einschließlich Verpackung. Wir behalten uns das Recht auf Preisänderung vor, wenn zwischen Vertragsabschluss und Leistung ein längerer Zeitraum als vier Monate liegt und wenn sich in diesem Zeitraum die der Preiskalkulation zugrunde liegenden Faktoren geändert haben. Bei Zahlungseinstellung gelten die gewährten Rabatte, Bonifikationen usw. als nicht gewährt, so daß die Bruttopreise zu zahlen sind. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Erst deren Einlösung gilt als Erfüllung.

Umweltschutzbezogene Aufwendungen sowie auch Gebühren und Abgaben öffentlicher sowie auch nichtöffentlicher Art, wie insbesondere ARA, werden gesondert in Rechnung gestellt.

6) Lieferung

Teillieferungen und deren Fakturierung sind zulässig. Vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn das Produkt zum vereinbarten Liefertermin dem Frachtführer übergeben wird. Verzögert sich die Sendung versandbereiter Waren aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, so können die Sendungen auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners eingelangert werden. Unvorhergesehene Umstände und Hindernisse, höhere Gewalt, Arbeitskämpfe jeder Art, Rohstoffmangel, unverschuldete verspätete Materialanlieferung usw. verlängern den Liefertermin entsprechend, und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges auftreten. Verlängert wird auch eine in diesem Fall vom Vertragspartner eventuell gesetzte Nachfrist. Sollten wir mit einer Lieferung mehr als sechs Wochen in Verzug geraten, kann der Vertragspartner nach einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist unter Ausschluss weiterer Ansprüche vom Vertrag zurücktreten. Ein Anspruch des Vertragspartners auf Schadenersatz wegen Lieferverzuges ist ausgeschlossen. Im übrigen ist die Haftung auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, maximal jedoch 5 % des Lieferwertes begrenzt. Wir behalten uns das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die durch eines der eben angeführten Ereignisse hervorgerufene Lieferverzögerung länger als sechs Wochen andauert und nicht von uns verschuldet wird.

Wir behalten uns wegen möglicher Abweichungen bei der Herstellung eine Mehr- oder Minderlieferung bis 5 % des Auftragsumfanges vor.

7) Versand

Sämtliche Sendungen gelangen auf Rechnung und Gefahr des Kunden zum Versand. Fehlen Vereinbarungen, erfolgt der Versand stets nach unserem besten Ermessen. Eine Haftung für die billigste Beförderung wird nicht übernommen. Versicherungen, deren Kosten stets zu Lasten des Vertragspartners gehen, werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners besorgt.

8) Prüfung

Der Vertragspartner hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung laut Rechnung zu überprüfen. Unterbleibt eine Rüge, so gilt die Ware als ordnungsgemäß und vollständig geliefert, es sei denn, daß es sich um einen Mangel handelt ,der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Unwesentliche Mängel, die die Funktionsfähigkeit der Ware nicht beeinträchtigen, berechtigen den Vertragspartner nicht zu einer Verweigerung der Abnahme.

9) Gefahrenübergang

Mit der Übergabe der Waren an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers geht die Gefahr – einschließlich der Gefahr einer Beschlagnahme – auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch, wenn Lieferung frei Haus vereinbart wurde.

10) Aufrechnungsverbot

Die Zahlung hat innerhalb des auf der Rechnung ausgewiesenen Zahlungszieles zu erfolgen. Bei Überschreiten der Zahlungsfrist steht uns ein Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Euribor zu.

Die Einräumung von Zahlungsfristen erfolgt unter der Bedingung, daß die übrigen Forderungen fristgerecht bezahlt werden, und uns nicht sonstige Umstände bekannt werden, aus denen sich eine Gefährdung unserer Gulhaben ergibt. In diesem Fall werden sämtliche Verbindlichkeiten des Vertragspartners, also auch solche, die vereinbarungsgemäß noch nicht fällig waren, fällig. Pro Mahnung steht uns eine Bearbeitungsgebühr von € 20,- zu. Der Vertragspartner hat die tarifmäßigen Kosten eines Inkassodienstes oder eines Rechtsanwaltes bei Zahlungsverzug zu bezahlen. Die Zahlungen sind zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Es kann nur mit solchen Forderungen aufgerechnet werden, die unbestritten oder rechtskräftig sind oder rechtskräftig festgestellt wurden.

Unsere Vertreter sind nicht ermächtigt, Zahlungen entgegen zu nehmen.

11) Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist wird auf 12 Monate beschränkt. Technische Daten und Beschreibungen der Produktinformation allein stellen keine Zusage bestimmter Eigenschaften dar. Eine Zusage von Eigenschaften ist nur dann gegeben, wenn die jeweiligen Angaben von uns schriftlich bestätigt wurden. Wir haften auch nicht für irgendwelche öffentlichen Aussagen oder Werbung über die vertragsgegenständlichen Waren oder für Eigenschaften von im Umlauf befindlichen Warenproben oder Mustern. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere jene Mängel bzw. Schäden, die zurückzuführen sind auf betriebsbedingte Abnutzung und normalen Verschleiß, unsachgemäßen Gebrauch, Bedienungsfehler und fahrlässiges Verhalten des Vertragspartners,

Betrieben mit falscher Stromart oder –spannung, sowie Anschluß an ungeeignete Stromquellen, Brand, Blitzschlag, Explosion, netzbedingte Überspannungen, Feuchtigkeit, falsche oder fehlerhafte Programm-, Software- und/oder Verarbeitungsdaten. Die Gewährleistung entfällt weilers, wenn Seriennummer, Typenbezeichnung oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht werden. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit Gefahrenübergang. Gewährleistungsansprüche sind nicht übertragbar. Soweit wir Herstellungsansprüche (also Austausch oder Nach- bzw. Verbesserung) dem Vertragspartner anbieten, gehen diese immer Preisminderungs- und Wandelungsansprüchen vor. Soweit wir daher für Waren im Wege der Gewährleistung eintreten müssen, hat der Kunde nach unserer Wahl zunächst nur Anspruch auf Verbesserung und dann Austausch, falls Verbesserung nicht möglich oder untlunlich sein sollte. Außer bei schriftlich vereinbarten Fixtermingeschäften spielen der erforderliche Zeitraum oder sonstige Nebenumstände in der Sphäre des Kunden für den Austausch oder die Verbesserung keine Rolle für die Beurteilung der Frage, ob Preisminderung bzw. Wandelung stattdiffnen soll. Wir können uns vom Nachbesserungsanspruch des Vertragspartners dadurch befreien, daß wir dem Vertragspartner eine angemessene Minderung für einen Teil der Ware oder der Leistung anbieten, die mangelhaft ist. Soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht, entscheiden wir über die Art und Weise der Abwicklung allfälliger, aus diesem Vertrag entspringender Gewährleistungsansprüche, insbesondere über die Wahl und Reihenfolge der einzelnen Gewährleistungsbefehle. Eine Anerkennung oder Verbesserung von Mängeln durch uns unterbricht nicht die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche. Verwendet oder verkauft der Vertragspartner trotz Kenntnis der Kennzeichnung eines Mangels das mangelhafte Produkt weiter, erklärt er uns gegenüber damit gleichzeitig seinen Anspruchsverzicht hinsichtlich des Mangels.

Etwalge weitergehende Garantie- oder Gewährleistungszusagen der Hersteller geben wir im vollen Umfang an den Vertragspartner weiter, ohne dafür selbst einzustehen oder die Abwicklung zu übernehmen.

Im Rahmen einer Nachbesserung oder Ersatzlieferung ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über und sind uns nach unserer Wahl auszuführen oder auf Kosten des Vertragspartners ordnungsgemäß zu entsorgen. Instandsetzung oder Instandhaltungsarbeiten erfolgen nach unserer Wahl in unserer Niederlassung, beim Hersteller oder bei einem von diesem genannten Dritten. Wir können nach eigener Wahl den Vertragspartner nach gleichzeitiger Abtretung von eigenen Ansprüchen gegen unseren Lieferanten und/oder Hersteller eines gelieferten Produktes an den Hersteller und/oder Lieferanten zur Geltendmachung von Ansprüchen verweisen. Ein derartiger Verweis bzw. eine derartige Abtretung ersetzt die Erfüllung sämtlicher dem Kunden allenfalls nach diesem Vertrag oder nach zwingendem Gesetz gegen uns zustehenden Ansprüche. Ansprüche des Vertragspartners sind nach Art und Umfang auf die uns gegen unseren Hersteller oder Lieferanten zustehenden Ansprüche beschränkt. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, daß kein Gewährleistungsfall vorliegt, sind wir berechtigt den Ersatz aller Aufwendungen zu verlangen. Kosten der Überprüfung und Reparatur werden zu unseren jeweils gültigen Servicepreisen berechnet. Das Vorliegen eines Mangels schon vor Übergabe der Ware und innerhalb der Gewährleistungsfrist hat der Vertragspartner zu beweisen. Eine diesbezügliche gesetzliche Vermutung, insbesondere jene des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

Ein Rückgriff des Vertragspartners gemäß § 933 b ABGB ist nur innerhalb der hier vereinbarten Gewährleistungsfrist und im Umfang dieses Vertrages möglich.

Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des Vertragspartners in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem aufgetretenen Mangel stehen.

Durch Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten, die der Vertragspartner oder ein Dritter ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung vornimmt, wird unsere Gewährleistungsverpflichtung aufgehoben.

Nur für den Fall, daß die Ansprüche gegen den Lieferanten wegen dessen Zahlungsunfähigkeit nicht durchgesetzt werden, übernehmen wir eine Sachmängelgewährleistungsverpflichtung wie bei eigenen Produkten.

12) Haftung

Der Vertragspartner verzichtet auf Grund dieser Bedingungen auf alle darüber hinausgehenden Vergütungs- und Ersatzansprüche, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Soweit wir dem Vertragspartner Schadenersatz leisten müssen, sind alle gesetzlichen Voraussetzungen des Schadenersatzanspruches vom Vertragspartner zu beweisen. Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen oder/und wir dazu auf Grund zwingenden Gesetzes dafür eintreten müssen, ist unsere Ersatzpflicht für Sach- und Personenschäden auf die Ersatzleistung unserer Produkthaftpflichtversicherung begrenzt. Die Ersatzpflicht ist in jedem Fall auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren Schaden begrenzt. Vorstehende Haftungsausschlüsse und Begrenzungen gelten nicht für Ansprüche gemäß dem Produkthaftungsgesetz.

13) Eigentumsvorbehalt

Die Waren bleiben – auch bei Lieferungen ins Ausland – unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher unserer Ansprüche gegen den Vertragspartner aus der Geschäftsverbindung. Vorher sind Verpfändungen, Sicherungsübereignungen sowie jede sonstige Weitergabe untersagt und Weiterverwendung nur Wiederverkäufern und Werkunternehmern im gewöhnlichen Geschäftsgang gestattet und nur unter der Bedingung, daß der Wiederverkäufer oder Werkunternehmer sofortig bezahlt oder den Vorbehalt macht, daß das Eigentum auf den Dritten erst übergeht, wenn der Preis vollständig bezahlt ist. Bis auf Widerruf ist der Vertragspartner zur Einziehung der neu entstandenen Forderung befugt. Der Vertragspartner ist zur Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware bei Weiterverkauf mit Stundung des Kaufpreises oder Werklohnes nur unter der Bedingung befugt, daß er gleichzeitig mit der Veräußerung den Zweikäufer von der Sicherungszession verständigt oder die Zession in seinen Geschäftsbüchern anmerkt. Die Abtretung tritt ein, ohne daß es einer gesonderten Erklärung bedarf. Bis auf Widerruf ist der Vertragspartner zur Einziehung der neu entstandenen Forderung befugt. Werden Waren von dritter Seite gepfändet, so ist der Vertragspartner verpflichtet, dem Vollstreckungsbeamten vom Eigentumsvorbehalt Kenntnis zu geben. Er ist ferner verpflichtet uns sofort durch eingeschriebenen Brief unter Befügung des Pfändungsprotokolls und einer eidesstattlichen Versicherung des Inhalts, daß die gepfändeten Waren mit den von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten noch nicht voll bezahlten Gegenständen ident ist, zu benachrichtigen. Etwalge Kosten von Interventionen Dritter trägt der Vertragspartner. Bei Vermögensverfall des Vertragspartners sind wir berechtigt zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts an der Vorbehaltsware die Geschäftsräume des Vertragspartners zu betreten und die Vorbehaltsware an uns zu nehmen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder Pfändung der Vertragsware durch uns gilt nicht als Vertragsrücktritt, sofern der Vertragspartner Kaufmann ist. Der Vertragspartner ist bei Zahlungseinstellung verpflichtet, unverzüglich die von uns gelieferten nicht vorhandenen Waren und die abgetretenen Außenstände auszusondern und uns eine genaue Aufstellung hierüber zu übersenden. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte die uns nach dieser Bestimmung zustehen die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 25 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Vertragspartners einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

14) Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Leobersdorf. Dies gilt auch bezüglich etwalger in Zahlung genommener Schecks und Wechsel.

15) Gerichtsstand

Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Vollkaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Leobersdorf. Wir sind berechtigt, den Vertragspartner an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu klagen. Für die vertraglichen Beziehungen gilt materielles österreichisches Recht.

16) Datenspeicherung

Wir speichern personenbezogene Daten im Rahmen der Geschäftsbeziehung und verarbeiten diese innerhalb unserer Unternehmensgruppe.

17) Allgemeine Bestimmungen

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten. Der Vertragspartner verzichtet auf Anfechtung des Vertrages wegen Irrtum. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder dieser Vertragstext eine Regelungslücke enthalten, so werden die Vertragsparteien die unwirksame oder unvollständige Bestimmung durch angemessene Regelungen ersetzen oder ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung weitgehend entsprechen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

18) Elektroaltgeräte-V0

Es gelten die auf unserer Homepage <http://www.rge.at> hinterlegten Bedingungen.